
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Jugendhilfe	27.01.2016	16/2018
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss		11.02.2016

Beratungsgegenstand:

Unterhaltszahlungen von säumigen Zahlern;
- Antrag der FDP-Fraktion vom 04.12.2015

Inhalt der Mitteilung:

Auf den Antrag der FDP-Fraktion wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf der Grundlage des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) hat ein Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Deutschland bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil oder, wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in Höhe der UVG-Leistung erhält, Anspruch auf eine Unterhaltsleistung.

Unterhaltsvorschuss wird längstens 72 Monate gewährt. Die monatliche Leistung beläuft sich auf 145 € für ein Kind unter 6 Jahren (1. Altersstufe) und auf 194 € für ein Kind im Alter von 6 - 12 Jahren (2. Altersstufe). Die Höhe der Leistung nach dem UVG ergibt sich aus dem Mindestunterhalt gemäß § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unter (vollem) Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes.

Nach dem Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz tragen die kommunalen Träger der Unterhaltsvorschusskasse 20 % der Geldleistungen, behalten aber 2/3 der von den barunterhaltspflichtigen Elternteilen eingezogenen Unterhaltseinnahmen.

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

Kostenneutral – ohne Personalkosten! - ist es insofern für die Stadt Emden, wenn die Rückholquote also der Anteil der Unterhaltseinnahmen sich auf 30 % der Geldleistungen nach dem UVG beläuft.

Für das Jahr 2015 werden die nachstehenden Zahlen für die Stadt Emden berichtet:

Geldleistungen nach dem UVG: 863.517,70 €
 Unterhaltseinnahmen nach dem UVG: 130.558,07 €
 Rückholquote: Einnahmen/Ausgaben: 15,1 %

Kosten für die Stadt Emden – ohne Personalaufwand:
 20 % der Geldleistungen nach dem UVG: 172.703,54 €
 2/3 der Unterhaltseinnahmen nach dem UVG: 87.038,71 €
 Also: 172.703,54 € ./ 87.038,71 € = 85.664,83 €

Die Stadt Emden hat demnach neben dem Personalaufwand für die Aufgaben nach dem UVG den Betrag von 85.664,83 € für das Jahr 2015 zu tragen.

Der Verwaltung des Jugendamtes ist sehr wohl bewusst, dass das Leistungsgesetz UVG eine besondere Hilfe für alleinerziehende Elternteile und deren Kinder bietet, aber gerade nicht den anderen barunterhaltspflichtigen Elternteil von seiner gesteigerten Erwerbsobliegenheit und Unterhaltspflicht entlasten will. Einem konsequenten Unterhaltsrückgriff kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu.

Da viele alleinerziehende Elternteile Leistungen nach dem SGB II über das Jobcenter beziehen, stehen dem barunterhaltspflichtigen Elternteil als Schuldner grundsätzlich drei Gläubiger zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegenüber. Nämlich aufgrund des gesetzlichen Überganges der Unterhaltspflicht in Höhe der Sozialleistung auf die Leistungsträger nach dem SGB II und UVG sind Anspruchsinhaber das Jobcenter und die Unterhaltsvorschusskasse. Für die Differenz zwischen Mindestunterhalt und Sozialleistung ist Anspruchsinhaber im Übrigen das Kind, vertreten durch den betreuenden Elternteil. Die öffentlichen Leistungsträger Jobcenter und Unterhaltsvorschusskasse können den gesetzlich übergegangenen Unterhaltsanspruch auf das Kind zurückübertragen und praktizieren dieses auch entsprechend.

Unter besonderer Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen verfolgt die Verwaltung des Jugendamtes zur Durchsetzung von Ansprüchen auf Kindesunterhalt gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil folgende strategische Zielausrichtung:

- Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt zusammenlebt, gemäß § 1612 a BGB den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen. Dazu soll dem betreuenden Elternteil (in der Regel der Kindesmutter) über das Jugendamt Beratung und Unterstützung angeboten und die Einrichtung einer Beistandschaft des Jugendamtes zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen angestrebt werden.
- Zur Nutzung von Synergieeffekten soll die Unterhaltsheranziehung für das Kind „in einer Hand“ bei der Beistandschaft gebündelt werden.

- Die Beistandschaft soll im Rahmen der gesetzlichen Vertretung des Kindes auch gleichermaßen die Interessen des kommunalen Haushaltes in den Blick nehmen. Dabei soll schnellstmöglich eine laufende Unterhaltszahlung an das Kind zumindest in Höhe eines Anspruchs auf Leistungen nach dem UVG oder des Mindestunterhalts realisiert werden, um die ansonsten bestehende Leistungspflicht des kommunalen Trägers (Kosten der Unterkunft nach dem SGB II) und nach dem UVG (20% der Leistung = kommunaler Anteil) zu vermeiden.
- Jeder barunterhaltspflichtige Elternteil soll dabei verpflichtet werden, die Erfüllung seiner gesteigerten Erwerbsobliegenheit darzulegen und eine etwaige Leistungsunfähigkeit nachzuweisen. Bestehende Unterhaltsansprüche des Kindes sind konsequent zu klären, zu sichern und durchzusetzen/zu vollstrecken.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist eine kontinuierliche Steigerung der Rückholquote nach dem UVG vordringlich und erforderlich.

Die Verwaltung des Jugendamtes ist bemüht, die Durchsetzung bestehender Unterhaltsansprüche bei bestehender Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners zu intensivieren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei einer Vielzahl der Schuldner eine Beitreibung von Unterhaltsforderungen derzeit nicht durchgesetzt werden kann. Denn gemäß § 1603 BGB ist nicht unterhaltspflichtig, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Insbesondere bei Schuldnern ohne eine berufliche Qualifikation ist bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II in der Regel eine Leistungsunfähigkeit zu unterstellen, sofern dem Unterhaltsschuldner nicht ein verantwortungsloses, zumindest leichtfertiges Verhalten zur Last zu legen ist.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird in dem laufenden Jahr 2016 in allen Fällen der Beistandschaft des Jugendamtes und gleichzeitiger Durchsetzung der Unterhaltsansprüche für die Unterhaltsvorschusskasse eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner vornehmen und dabei auch feststellen, ob einem Unterhaltsschuldner ein unterhaltsbezogenes Fehlverhalten zur Last zu legen ist. Nach dieser Akten-Revision wird dann zum Ende des Jahres 2016 dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Emden ein Sachstandsbericht mit konkreten Ergebnissen der Auswertung vorgelegt. Insbesondere wird eine Zuordnung der Schuldner zu den folgenden Fallgruppen vorgenommen: Fallgruppe 1: Der Schuldner ist nicht leistungsfähig. Fallgruppe 2: der Schuldner ist leistungsfähig. Fallgruppe 3: Aktuelle Informationen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schuldners liegen nicht vor; die Durchsetzung von Unterhaltsforderungen wird hier besonders forciert.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.

Anlagen:

- Antrag der FDP-Fraktion vom 04.12.2015